

Aspekte zu einem einheitlichen Ganzen verbindet.⁹⁴

Die Feststellung, ob eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit des Täters „Krankheitswert“ erlangt hat, also in Analogie zu § 15 StGB zu beurteilen wäre, ohne daß die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, lehnt sich sprachlich an medizinische Erkenntnisse über die „Krankheit“ an, nimmt aber die medizinisch begründeten Krankheitskriterien nicht zum Maßstab.

Ausgehend von den Erfahrungen der Rechtsprechung sowie den medizinischen und psychologischen Erkenntnissen, hat das Oberste Gericht folgende *Arbeitsdefinition* einer *schwerwiegenden abnormen Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert* anerkannt:

„Eine abnorme Entwicklung der Persönlichkeit ist dann schwerwiegend, wenn allgemein oder in bestimmten Bereichen der Persönlichkeit erheblich von der Norm abweichende Veränderungen bestehen, die davon abhängige, diese kennzeichnende Einstellungen und Verhaltensweisen prägen, die die Lebensbewältigung erschweren und zu Störungen in den zwischenmenschlich-gesellschaftlichen Beziehungen führen.“

Eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit ist als krankheitswertig zu beurteilen, wenn sie psycho-pathologisch so stark ausgeprägt ist, daß sie in ihren Auswirkungen auf die Befähigung zur Einsichtsbildung und Willensbeherrschung einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Bewußtseinsstörung im Sinne der ersten Alternative des § 16 Abs. 1 StGB gleichkommt.

Ob eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert den Täter in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt hat, ist tatbezogen zu prüfen und an Hand der Besonderheiten und Bedingungen des Tatgeschehens zu begründen.“^{95 96}

Eine *erhebliche Beeinträchtigung* der Zurechnungsfähigkeit durch Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich sind zum Beispiel

- Geisteskrankheiten, Anfallsleiden (soweit sie die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließen);
- körperliche Gebrechen, die zu schweren Persönlichkeitsveränderungen führten;
- psycho-pathologische Bedingungen, die eine abnorme, krankheitswertige Persönlichkeitsentwicklung maßgeblich mitbestimmt haben;

- eine schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert infolge asozialer Lebens- und Entwicklungsbedingungen im Elternhaus, Mangelmilieu, schwere Fehlerziehung und andere Fehlleistungen der sozialen Umwelt, wenn der Täter auf Grund geringen Alters oder infolge von psycho-pathologischen Bedingungen nicht mehr oder sehr schwer in der Lage war, diese Einflüsse zu überwinden.

4.4.2.4.

Affekt, Rauschtat und Probleme der subjektiven Zurechnung

4.4.2.4.1.

Affekt und Zurechnungsfähigkeit

Es ist eine Erkenntnis der psychologischen und psychiatrischen Wissenschaft, daß der Mensch unter bestimmten Bedingungen in *Affekte* geraten kann, in denen unter *explosionsartig verlaufenden emotionalen Prozessen*⁹⁶ Handlungen oder Verhaltensweisen ausgelöst werden, die nicht mehr oder nur vermindert der Kontrolle des Handelnden unterliegen. Nehmen solche Affekte *pathologische Züge* an, so kann die Zurechnungsfähigkeit gänzlich oder teilweise ausgeschlossen sein. Mit Hilfe psychiatrischer und psychologischer Sachverständiger ist festzustellen, ob der Affekt die Zurechnungsfähigkeit absolut ausgeschlossen oder ob er auf die Zurechnungsfähigkeit vermindern gewirkt hat.

4A2.4.2.

Rauschtat und Zurechnungsfähigkeit

Die Zurechnungsfähigkeit kann auch infolge des Genusses *berauschender Mittel* absolut ausgeschlossen bzw. auf einen minderen Grad herab-

94 Vgl. U. Röhl/H. Szewczyk, „Die schwerwiegende abnorme Entwicklung einer Täterpersönlichkeit mit Krankheitswert“, in: *Kriminalität und Persönlichkeit*, Jena 1972, S. 127 (Medizinisch-juristische Grenzfragen, hrsg. von H. Szewczyk, Bd. 13); *Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität*, Jena 1982 (Medizinisch-juristische Grenzfragen, hrsg. von H. Szewczyk, Bd. 15); *Kriminalpsychologie und Kriminalpsychopathologie*, Jena 1985 (Medizinisch-juristische Grenzfragen, hrsg. von H. Szewczyk, Bd. 16).

95 S. Wittenbeck/M. Amboß/U. Röhl, „Probleme des neuen Strafrechts...“, a. a. O., S. 247.

96 Vgl. S. L. Rubinstein, *Grundlagen der allgemeinen Psychologie*, Berlin 1977, S. 615.